

240292 III

VII 254



Instruktion

für

die Armenärzte rücksichtlich der Armen-Kranken-Pflege.

§. 1.

Der Armenarzt ist verpflichtet die Behandlung sämmtlicher Armen, welche ihm durch die Armen-Bezirks-Vorsteher seines Bezirks zugewiesen werden, zu übernehmen. Er ist verbunden bestimmte Sprechstunden des Morgens und des Nachmittags zu bestimmen, in welchen er die ihm zugewiesenen Kranken aufnehmen kann, und darf nicht eher seine Wohnung verlassen, bis die Kranken sämmtlich abgefertigt sind.

§. 2.

Alle Armen, welche ihm in der von ihm bestimmten Sprechstunde Krankenzettel zum persönlichen Besuche zustellen, ist er verpflichtet im Laufe des nämlichen Tages zu besuchen.

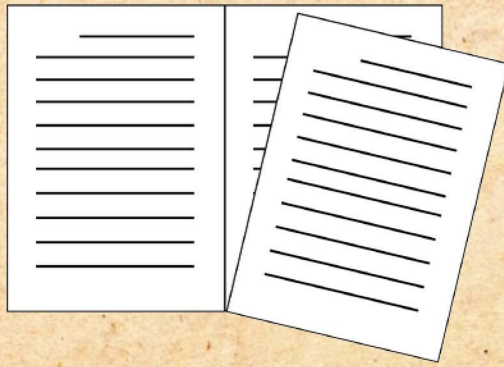
§. 3.

Außer der erwähnten Stunde ist der Armenarzt nur solche Krankenzettel anzunehmen verpflichtet, welche zu dringendem Besuche auffordern, und es muß derselbe diesen Aufforderungen sobald als möglich, jedenfalls aber am Tage, an welchem ihm dieselben zugegangen sind, entsprechen.

§. 4.

Krankenzettel, welche drei Tage nach der Ausstellung nicht abgegeben werden, verlieren ihre Gültigkeit. Sind Gründe zur Ablehnung vorhanden, so sind diese auf dem zurückgebliebenen Krankenzettel zu vermerken und dieser dem Armen-Bezirks-Vorsteher zurück zu geben.

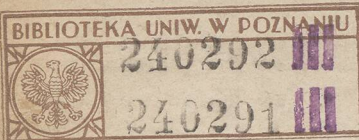




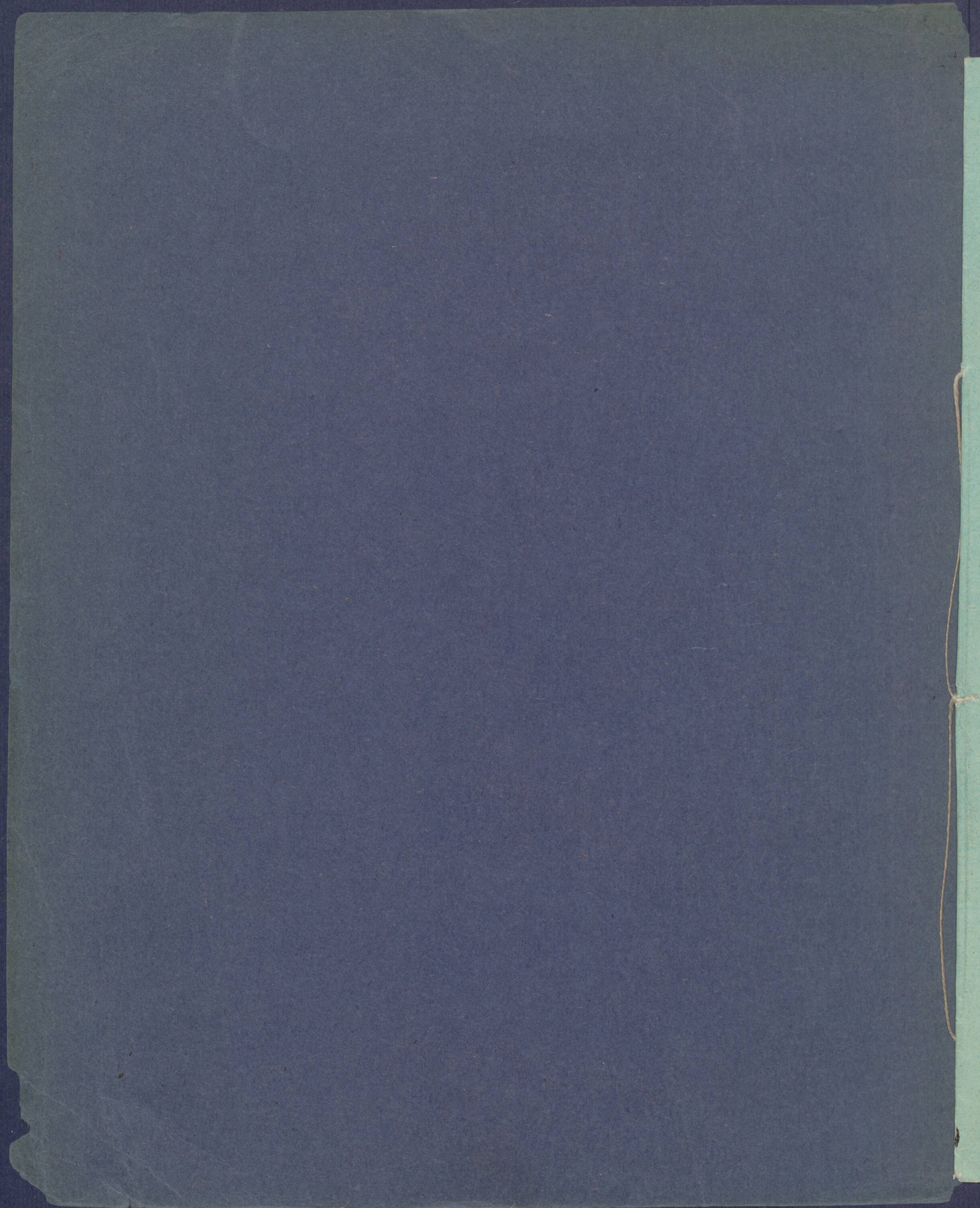
W woluminie kolejno współprawne sygnatury:

240291 III

240292 III



Wypożycza się
tylko do czytelní



240292 III

VII 254



Instruktion

für

die Armenärzte rücksichtlich der Armen-Kranken-Pflege.

§. 1.

Der Armenarzt ist verpflichtet die Behandlung sämmtlicher Armen, welche ihm durch die Armen-Bezirks-Vorsteher seines Bezirks zugewiesen werden, zu übernehmen. Er ist verbunden bestimmte Sprechstunden des Morgens und des Nachmittags zu bestimmen, in welchen er die ihm zugewiesenen Kranken aufnehmen kann, und darf nicht eher seine Wohnung verlassen, bis die Kranken sämmtlich abgefertigt sind.

§. 2.

Alle Armen, welche ihm in der von ihm bestimmten Sprechstunde Krankenzettel zum persönlichen Besuche zustellen, ist er verpflichtet im Laufe des nämlichen Tages zu besuchen.

§. 3.

Außer der erwähnten Stunde ist der Armenarzt nur solche Krankenzettel anzunehmen verpflichtet, welche zu dringendem Besuche auffordern, und es muß derselbe diesen Aufforderungen sobald als möglich, jedenfalls aber am Tage, an welchem ihm dieselben zugegangen sind, entsprechen.

§. 4.

Krankenzettel, welche drei Tage nach der Ausstellung nicht abgegeben werden, verlieren ihre Gültigkeit. Sind Gründe zur Ablehnung vorhanden, so sind diese auf dem zurückgebliebenen Krankenzettel zu vermerken und dieser dem Armen-Bezirks-Vorsteher zurück zu geben.



§. 5.

Wie oft der Arzt seine Besuche beim bettlägerigen Kranken wiederholen soll, kann nur dem eigenen Ermessen und dem Gewissen desselben überlassen werden, jedenfalls ist er verpflichtet in dringenden akuten Fällen täglich wenigstens einen Besuch zu machen.

§. 6.

In keinem Falle darf der Arzt von einem ihm durch Krankenzettel zugewiesenen Armen irgend eine Vergütung für seine Bemühungen annehmen, auch hat er dem Krankenarmen freundlich und mit Humanität entgegen zu kommen.

§. 7.

Wenn der Kranke oder ein Angehöriger desselben sich unfolgsam oder unbescheiden gegen den Arzt benehmen sollte, so ist der Armen-Bezirks-Vorsteher davon in Kenntniß zu setzen, der sein ganzes Ansehn aufbieten wird, die nothwendige Folgsamkeit zu erwirken.

§. 8.

Etwaige Differenzen zwischen dem Arzte und dem Armen-Bezirks-Vorsteher sind dem Armen-Direktorio zur Kenntniß zu bringen und von diesem die Beschwerde zu erledigen.

§. 9.

Das erste Rezept wird auf den Krankenzettel selbst geschrieben. Bei Reiteraturen muß jedesmal ein neues Rezept geschrieben werden, ohne welches der Apotheker nichts verabsolgen darf.

§. 10.

Bei Verordnungen, welche unverzüglich angefertigt werden sollen, hat der Armenarzt ein Cito! zu vermerken und der Apotheker ist angewiesen, diese Verordnungen unverzüglich und vor allen andern anzufertigen.

§. 11.

Ueberhaupt wird dem Armenarzt zur Pflicht gemacht, sich bei seinen Verordnungen, wo es nur irgend statthast ist, der größten Einfachheit zu befleißigen, bei der Wahl der Medikamente deren Wohlfeilheit zu berücksichtigen, und nie größere Quantitäten zu verschreiben, als durchaus nöthig sind. Auch wird ihm empfohlen bei seinen Verordnungen die zur Erleichterung der Rezeptur in der Armen-Pharmacopöe entworfenen Magistral-Formeln möglichst zu berücksichtigen.

§. 12.

Ueberzeugt sich der Armenarzt, daß Kranke die Arzneimittel gar nicht gebrauchen oder wohl gar Mißbrauch damit treiben, dieselben verkaufen u. s. w., so hat er die Verordnungen sofort einzustellen und hiervon dem Armenbezirksvorsteher resp. Armenverwaltung sofort Anzeige zu machen. Auch soll er dem Kranken zur Pflicht machen, die leeren Gefäße bei Reiteraturen in die Apotheke zurück zu geben.

§. 13.

Der Armenarzt wird mit jedem seiner Kollegen, auch wenn dieser nicht Armenarzt ist, Consilium halten; nur er aber ist befugt in dem ihm zugewiesenen Bezirke Recepte zu schreiben.

§. 14.

Ein besonderes Augenmerk hat der Armenarzt auf die Qualität und Bereitung der verordneten Arznei zu richten und entdeckte Mängel in der nächsten Konferenz zur Sprache zu bringen.

§. 15.

Die nöthige Wartung muß von den Angehörigen der Kranken geleistet werden. Durch sie wird auch die Anwendung von Zugpflastern, Abspizieren u. s. w. und in der Regel auch das Ansehen von Blutegeln besorgt werden können, ohne daß es dazu der Requisition anderer Personen bedürfte. — Erst dann, wenn keine Hausgenossen oder Angehörige zu den genannten Verrichtungen zu haben sind, oder das Ansehen der Blutegel denselben nach der Anordnung des Arztes nicht überlassen werden könnte, sind die zur Ausübung der kleinern chirurgischen Operationen bestimmten Wundärzte, Bader oder Hebammen zu diesen Verrichtungen aufzufordern.

§. 16.

Zur Aufnahme in die Krankenanstalt sollen nur solche Kranke vorgeschlagen werden, deren Heilung zu erwarten steht, deren Behandlung in ihren Wohnungen aber wegen Mangels an Beaufsichtigung und Pflege nicht Stattfinden kann, oder deren Krankheit die Anwendung solcher Mittel erheischt, welche in den Wohnungen der Kranken nicht ausführbar ist; endlich solche Kranke, die an ansteckender Krankheit leiden, welche auf ihre Umgebung übergehen könnten.

§. 17.

Unheilbare Kranke, so wie gebrechliche oder durch Altersschwäche hilflose Personen können der Armenverwaltung zur Aufnahme in das Hospital empfohlen werden, falls sonst Niemand zu ihrem Unterhalt verpflichtet ist, oder dazu willig gemacht werden kann.

§. 18.

Jeder Armenarzt ist verpflichtet eine Krankenliste zu führen und solche jeden Monat zur Kontrolle dem Armen-Direktorio vorzulegen, um wenn es nothwendig sein sollte aus derselben Auskunft ertheilen zu können.

§. 19.

Allwöchentlich treten die Armenärzte an einem später zu bestimmenden Tage zu einer Konferenz, an welcher sowohl die Armen-Bezirks-Vorsteher, als das der Armen-Verwaltung vorstehende Mitglied des Magistrats Theil nehmen, zusammen, um über etwaige Mängel der Einrichtung und deren Verbesserung gemeinsam zu berathen, oder etwa entstandene Differenzen zwischen Arzt und Vorsteher, oder Arzt und Kranken auszugleichen.

§. 20.

Bei Abwesenheit oder Krankheit des Arztes wird demselben zur Pflicht gemacht, unter Genehmigung der Armenverwaltung einen andern hierzu qualifizirten praktischen Arzt, auch wenn dieser nicht als Armenarzt fungirt, zu benennen, der bereit sei im Verhinderungsfalle seine Stelle zu vertreten. — Es muß dann der stellvertretende Arzt genau alle Verbindlichkeiten des Verhinderten, unter beiderseitiger Verantwortung, erfüllen. Auf den Rezepten hat er bei der Unterschrift stets zu bemerken, an welches Arztes Stelle er verordnet, dem Armen-Bezirks-Vorster, so wie dem Apotheker muß in solchen Fällen immer zeitig die Anzeige der Stellvertretung gemacht werden.

Posen, den 2. Februar 1850.



Der Magistrat.

